



Jugendvollversammlung

Jugendorganisation BUND Naturschutz

Geschäftsordnung

§1 Bezeichnung

Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (JBN) ist der Kinder- und Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V..

Sie wird im Rahmen der Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele sind in den Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in § 2 geregelt.

§3 Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in den Richtlinien der Jugendorganisation BUND Naturschutz in § 6 (2) und (4) geregelt.

§4 Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung

(1) Das Stimmrecht wird gemäß § 6 (4) der Richtlinien geregelt.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor der Eröffnung der Jugendvollversammlung festzustellen.

(3) Jede Person hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§5 Einberufung der Jugendvollversammlung

Die Einberufung der Jugendvollversammlung ist in § 6 (7) und § 6 (3) der Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz geregelt.

§6 Öffentlichkeit der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nicht öffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§7 Leitung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung wird von einer dreiköpfigen Versammlungsleitung geleitet, die nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt wird. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung.

§8 Protokoll der Jugendvollversammlung

(1) Der Landesvorstand benennt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten: mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie alle Abstimmungsergebnisse.

(2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(3) Das Protokoll muss spätestens mit dem Teilnehmerschreiben zur nächsten Jugendvollversammlung verschickt werden.

(4) Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§9 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach der Eröffnung der Jugendvollversammlung stellt der Landesvorstand die Beschlussfähigkeit entsprechend § 6 (8) der Richtlinien fest.
- (2) Die Jugendvollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Versammlung die Mehrheit, gemäß § 6 (8) (b) der Richtlinien, unterschritten wird und ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendvollversammlung die Beschlussfähigkeit feststellen lässt.

§10 Tagesordnung / Anträge

- (1) Der Landesvorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge müssen 3 Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung bei dem Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden (gemäß § 6 (9) der Richtlinien). Auf diese Frist ist in der Einladung, die sechs Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung verschickt sein muss hinzuweisen.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller/in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte ist gesondert abzustimmen.
- (3) Werden fristgerecht eingereichte Anträge aus Zeitgründen nicht behandelt, so werden sie auf die Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung gesetzt.
- (4) Über die Tagesordnung, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt die Versammlungsleitung nach ihrer Wahl beschließen.

§11 Arbeitsbericht

Der Landesvorstand hat auf der Frühjahrs-Jugendvollversammlung einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Der Bericht ist nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Teilnehmer/innen der Jugendvollversammlung zu versenden.

§12 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- (1) Alle Mitglieder der JBN sind, gemäß § 6 (5) der Richtlinien, rede- und antragsberechtigt.
- (2) Die Versammlungsleitung führt eine Rednerliste, in der die Reihenfolge der Redner/innen in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen festgelegt wird. Delegierte, die zum ersten Mal an der Jugendvollversammlung teilnehmen, werden bevorzugt behandelt. Sofern es sachdienlich ist kann die Versammlungsleitung davon abweichen. Die Redezeit wird generell auf 2 Minuten begrenzt. Mitgliedern des Landesvorstands kann die Versammlungsleitung außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (3) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Antragsberatung das Wort verlangen. Für den/die Antragstellerin gilt die generelle Begrenzung der Redezeit nicht.

§13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Richtlinienänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- (2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann, bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens, eine Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines/r Gegenredners/in abzustimmen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Antrag auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte
 - Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste
 - Antrag auf Begrenzung und Verlängerung der Redezeit
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Vertagung der SitzungWerden mehrere Anträge eines dieser Inhalte gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§16 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Organe der Jugendorganisation können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitskreise und Projektgruppen gemäß § 18 (1) der Richtlinien einsetzen. Über die Arbeitskreis- und Projektgruppensitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Leitung der jeweiligen Ebene weiterzuleiten ist. Über die Arbeit des Arbeitskreises und der Projektgruppe ist dem berufenden Organ Bericht zu erstatten, gemäß §18 (5) der Richtlinien.
- (2) Die Tätigkeit der Projektgruppe endet, wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist, oder wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt. Die Tätigkeit des Arbeitskreises endet, wenn das berufene Organ seine Auflösung beschließt.

§17 Wahlen

- (1) Zur Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Leiter/in.

- (2) Der/die Wahlleiter/in fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung auf, Kandidaten/innen vorzuschlagen. Der/die Wahlleiter/in befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.
- (3) Auf Antrag findet eine Personalbefragung und/oder -debatte statt. Im Rahmen einer Personalbefragung haben die Mitglieder der Jugendvollversammlung die Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm an die Kandidaten/innen zu stellen. Während der Personaldebatte können Mitglieder der Jugendvollversammlung Stellungnahmen zur Person und zum Programm der Kandidaten/innen abgeben.
Während der Personaldebatte sind die Kandidaten/innen redeberechtigt. Das Wort wird gemäß §12 (2) der Geschäftsordnung vom Wahlausschuss erteilt.
- (4) Der/die Wahlleiter/in führt die Wahl entsprechend § 19 (4), (7) und (8) der Richtlinien durch. Der Landesvorstand ist getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Auf Antrag kann bei dem Landesvorstand ohne festes Aufgabengebiet geheime Sammelwahl beschlossen werden.
- (5) Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Jugendvollversammlung.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zu berücksichtigen.
Kommt im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem/der Wahlleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§18 Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§19 Verfahren zur Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung geändert werden. Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§20 Verteilung der Richtlinien und der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe der Jugendorganisation Bund Naturschutz erhält die Richtlinien der Jugendorganisation. Die Teilnehmer/innen der Jugendvollversammlung erhalten die Geschäftsordnung.

§21 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 15.03.2015 in Kraft.